

Transparenzbericht 2020

Verband der Sparda-Banken e.V.,
Frankfurt am Main

Inhalt

A.	Vorbemerkungen.....	3
B.	Rechtliche und organisatorische Struktur.....	3
1.	Rechtsform und Eigentumsverhältnisse.....	3
2.	Leistungsstruktur.....	5
3.	Vergütungsgrundlagen.....	5
4.	Finanzinformationen.....	6
C.	Einbindung in ein Netzwerk.....	6
D.	Internes Qualitätssicherungssystem.....	7
1.	Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität.....	7
2.	Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände.....	8
3.	Berufsgrundsätze.....	9
4.	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen.....	10
5.	Mitarbeiterentwicklung, Aus- und Fortbildung.....	10
6.	Gesamtplanung aller Aufträge.....	11
7.	Beschwerdemanagement.....	11
8.	Auftragsabwicklung.....	11
9.	Einholung von fachlichem Rat / Lösung von Meinungsverschiedenheiten.....	12
10.	Überwachung der Auftragsabwicklung / Auftragsdurchsicht.....	12
11.	Auftragsbezogene Qualitätssicherung.....	13
12.	Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau).....	13
E.	Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG.....	14
F.	Anwendung von Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.....	14
G.	Erklärungen.....	15
	Erklärung zur Wirksamkeit des Internen Qualitätssicherungssystems.....	15
	Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	15
	Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen.....	15

A. Vorbemerkungen

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, ist nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 verpflichtet, jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Der Verband der Sparda-Banken e.V. (nachfolgend „Verband“) ist gesetzlicher Abschlussprüfer der elf deutschen Sparda-Banken, die als CRR-Kreditinstitute Unternehmen von öffentlichem Interesse sind. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. § 264d HGB werden vom Verband nicht durchgeführt.

Mit dem vorliegenden Transparenzbericht werden die vorgeschriebenen Angaben über die Struktur und die Organisation des Verbands dargestellt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind aber jeweils sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

B. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Der Verband der Sparda-Banken e.V. ist ein überregional tätiger Genossenschaftsverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, dem das Prüfungsrecht gesetzlich verliehen ist. Seine Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten dienen allen deutschen Sparda-Banken und den übrigen Verbandsmitgliedern.

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nr. 5221 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Zweck des Verbandes ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des Verbandes

- a) die Vertretung und Förderung der Belange der Verbandsmitglieder;
- b) die Prüfung der Verbandsmitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung;
- c) die Beratung und Betreuung der Verbandsmitglieder in genossenschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten, sowie die Pflege des Austausches von Erfahrungen unter den Verbandsmitgliedern zwecks Vereinheitlichung und Verbesserung der Geschäftsführung sowie der Einrichtung ihrer Unternehmungen;

- d) Aus- und Fortbildung der Verbandsprüfer und des genossenschaftlichen Nachwuchses sowie Schulung der Organmitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter der Verbandsmitglieder;
- e) die Pflege und Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Förderungsauftrages.

Die Mitgliedschaft erwerben können Sparda-Banken in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft sowie sonstige Unternehmen und Institutionen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt. Über die Aufnahme in den Verband beschließen Verbandsvorstand und Verbandsrat gemeinsam. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des Verbandes sind ausschließlich die Sparda-Banken.

Zum 31.12.2020 gehören dem Verband folgende 59 Mitglieder an:

- Sparda-Bank Augsburg eG,
- Sparda-Bank Baden-Württemberg eG,
- Sparda-Bank Berlin eG,
- Sparda-Bank Hamburg eG,
- Sparda-Bank Hannover eG,
- Sparda-Bank Hessen eG,
- Sparda-Bank München eG,
- Sparda-Bank Nürnberg eG,
- Sparda-Bank Ostbayern eG,
- Sparda-Bank Südwest eG,
- Sparda-Bank West eG,
- LAUREUS AG PRIVAT FINANZ,
- SUMMACOM GmbH & Co. KG,
- COMECO GmbH & Co. KG,
- Sparda-Beteiligungs GmbH, i. L.,
- Sparda-Consult Gesellschaft für Projekt- und Innovationsmanagement mbH i. L.,
- GbR Sparda-Banken Werbegemeinschaft,
- Sparda-Telefonservice Verwaltung GmbH,
- COMECO Verwaltungs-GmbH
- 22 Tochtergesellschaften der Sparda-Banken (Rechtsformen AG, GmbH, GmbH & Co. KG),
- 9 Gewinnsparvereine bei den Sparda-Banken,
- 7 Stiftungen der Sparda-Banken,
- Betriebssportverein der Sparda-Bank München e.V. sowie
- Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder des Verbandes besteht nicht.

2. LEITUNGSSTRUKTUR

Der Vorstandsvorstand besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern, wovon mehr als die Hälfte als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein müssen. Besteht der Vorstandsvorstand nur aus zwei Vorstandsmitgliedern, so muss eines von ihnen Wirtschaftsprüfer sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder sind:

Herr Florian Rentsch (Vorsitzender)

Herr WP/StB Uwe Sterz.

Der Verband wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten (§ 13 Abs. 1 der Satzung des Verbandes).

Nach der Geschäftsordnung des Gremiums leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig. Der Geschäftsbereich Prüfung ist Herrn WP/StB Uwe Sterz (nachfolgend „Prüfungsvorstand“) zugeordnet. In Bezug auf Prüfungsangelegenheiten wird er vom Bereichsleiter Prüfung, Herrn WP/StB Heiko Hunkel, vertreten. Damit ist sichergestellt, dass Vorstandsmitglieder, die keine Wirtschaftsprüfer sind, für Prüfungsangelegenheiten nicht zuständig sind.

Der Verbandsrat, als Aufsichtsorgan des Verbandes, besteht aus jeweils einem Vorstandsmitglied aller dem Verband angehörenden Sparda-Banken. Die Mitglieder des Verbandsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandsvorstands sowie der Mitglieder des Verbandsrats, die Genehmigung des Jahresabschlusses des Verbandes sowie die Entlastung von Vorstandsvorstand und Verbandsrat.

3. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN

Der Prüfungsvorstand und der Bereichsleiter Prüfung sowie zwei weitere für die Durchführung von Prüfungen leitungsverantwortliche Wirtschaftsprüfer beziehen vertraglich geregelte Festgehälter.

Zusätzliche freiwillige Einmalzahlungen an die Führungskräfte sowie die leitungsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer beinhalten neben prozentualen Zuwendungen, die alle Verbandsmitarbeiter erhalten und die sich am jeweiligen Jahresgehalt des Begünstigten orientieren, individuelle leistungsbezogene Vergütungen, für deren Quantifizierung vor allem die Einhaltung der Qualitätsstandards und die Komplexität der verantworteten Aufträge wesentlich sind.

Im Kalenderjahr 2020 entfielen hierauf 13,2% der Gesamtbezüge.

Die Mitglieder des Verbandsrats erhalten keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung.

4. FINANZINFORMATIONEN

Im Geschäftsjahr 2020 strukturiert sich der Gesamtumsatz aller Leistungsbereiche wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Gesamtumsatz	2.784
davon:	
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	1.887
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	83
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Verband geprüft werden	771
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	43

Im Kalenderjahr 2020 wurden Abschlussprüfungen bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt:

- Sparda-Bank Augsburg eG, Augsburg
- Sparda-Bank Berlin eG, Berlin
- Sparda-Bank Baden-Württemberg eG, Stuttgart
- Sparda-Bank Hamburg eG, Hamburg
- Sparda-Bank Hannover eG, Hannover
- Sparda-Bank Hessen eG, Frankfurt am Main
- Sparda-Bank München eG, München
- Sparda-Bank Nürnberg eG, Nürnberg
- Sparda-Bank Ostbayern eG, Regensburg
- Sparda-Bank Südwest eG, Mainz und
- Sparda-Bank West eG, Düsseldorf.

C. Einbindung in ein Netzwerk

Eine Einbindung in ein Netzwerk besteht nicht.

D. Internes Qualitätssicherungssystem

1. REGELUNGEN ZUR STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG DER QUALITÄT

Zur Sicherung der Prüfungsqualität ist auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet. Es umfasst die Praxisorganisation, die Auftragsabwicklung und die nachgelagerte vom Abwicklungsprozess losgelöste Nachschau und dokumentiert sich in der Leitlinie zur Qualitätssicherung im Bereich Prüfung des Verbandes der Sparda-Banken (nachfolgend „Leitlinie“), die im Qualitäts-/ Organisationshandbuch Bereich Prüfung (nachfolgend „OHB“) eingebunden ist.

Die Leitlinie enthält folgende Gliederung:

A. Ziel der Leitlinie zur Qualitätssicherung

B. Aufgaben des Bereichs Prüfung des Verbandes der Sparda-Banken e.V.

1. Satzungsmäßige Aufgaben
2. Aufgaben und Tätigkeiten des Bereichs Prüfung

C. Qualitätssicherung durch Regelungen zur Praxisorganisation

1. Organisationsplan und Stellenbeschreibungen
2. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
 - 2.1. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
 - 2.1.1. Regelungen zur unabhängigen Stellung des Bereichs Prüfung
 - 2.1.2. Regelungen zur unabhängigen Stellung der beim Verband angestellten Prüfer
 - 2.2. Gewissenhaftigkeit
 - 2.3. Verschwiegenheit
 - 2.4. Eigenverantwortlichkeit
 - 2.5. Berufswürdiges Verhalten
 - 2.6. Grundsätze der Honorarbemessung und Vergütung
 - 2.7. Analyse von Auftragsrisiken (Annahme, Fortführung, vorzeitige Beendigung von Aufträgen)
 - 2.8. Auftragsdatei (§ 51c WPO)
 - 2.9. Mitarbeiterentwicklung
 - 2.9.1. Einstellung
 - 2.9.2. Aus- und Fortbildung
 - 2.9.3. Beurteilung
 - 2.9.4. Organisation der Fachinformation
 - 2.10. Gesamtplanung aller Aufträge
 - 2.10.1. Personalbedarfsplanung
 - 2.10.2. Verfahren der Gesamtplanung aller Aufträge
 - 2.10.3. Überblick über regelmäßig durchzuführende Prüfungen
 - 2.10.4. Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes
3. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

D. Qualitätssicherung durch Regelungen zur Auftragsabwicklung

1. Ablauforganisation der Abwicklung eines Prüfungsauftrages
 - 1.1. Prüfungsplanung
 - 1.2. Arten der Prüfungshandlungen
 - 1.3. Dokumentation der Prüfungsdurchführung

- 1.4. Berichterstattung
- 1.5. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- 1.6. Prüfungsbegleitende (Auftragsbegleitende) Qualitätssicherung
- 1.7. Auftragsdurchsicht
- 1.8. Hilfsmittel zur Prüfungsdurchführung
- 1.9. Dokumentation der Auftragsabwicklung / Archivierung der Arbeitspapiere

E. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

1. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) / Lösung von Meinungsverschiedenheiten
2. Berichtskritik
3. Nachschau

Die Leitlinie sowie die internen Qualitätssicherungsregelungen im OHB werden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig aktualisiert. Die Qualitätssicherungsregelungen stehen den Mitarbeitern im Bereich Prüfung in einer IBM Notes Datenbank zur Verfügung und sind von den Mitarbeitern konsequent anzuwenden. Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein.

Die Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen in der Leitlinie und im OHB durch die Mitarbeiter wird darüber hinaus im Rahmen der Internen Nachschau kontinuierlich überwacht.

2. BESONDERHEITEN FÜR GENOSSENSCHAFTLICHE PRÜFUNGSVERBÄNDE

Ein Prüfungsverband ist gemäß § 55 Abs. 1 GenG zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt. Das Recht und die Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz sowie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; besondere vertragliche Regelungen sind dazu nicht erforderlich.

Der Gegenstand der Pflichtprüfung bei Genossenschaften ist in § 53 GenG geregelt. Er geht bei Prüfungen nach § 53 Abs. 2 GenG über die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach § 316 ff. HGB hinaus, indem er neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht nach § 53 Abs. 1 GenG auch die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung mit einbezieht.

Träger der Prüfung bei den Mitgliedsgenossenschaften ist der Verband. Zur Durchführung bedient sich der Verband grundsätzlich der bei ihm angestellten Prüfer.

Prüfungsverbände unterliegen hinsichtlich ihres internen Qualitätssicherungssystems aufgrund ihres gesetzlichen Prüfungsauftrags nach § 55 Abs. 1 GenG bestimmten Sondervorschriften. Hinsichtlich Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unterliegen, hat der deutsche Gesetzgeber von seinem Mitgliedsstaatenwahlrecht nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Gebrauch gemacht und bei Prüfungen von Genossenschaften bestimmte Befreiungen festgelegt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind in das System der externen Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer (nachfolgend „WPK“) integriert. Sie sind aus diesem Grund freiwillige Mitglieder der WPK. Auf freiwillige Mitglieder der WPK sind die Regelungen der BS WP/vBP nicht unmittelbar anzuwenden (§ 58 Abs. 2 WPO). Unzweifelhaft gelten die Regelungen der BS WP/vBP hingegen für jeden Wirtschaftsprüfer, also auch für beim Verband angestellte Wirtschaftsprüfer.

3. BERUFSGRUNDSÄTZE

Grundlegende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung ist die strikte Beachtung der Grundsätze der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und Unbefangenheit sowie der Eigenverantwortung. Die diesbezüglich für genossenschaftliche Prüfungsverbände geltenden Regelungen sehen vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband an sich, sondern für die gesetzlichen Vertreter des Verbandes und für alle vom Verband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind. Dementsprechend gelten im Verband organisatorische Regelungen, die sowohl den Verband als Ganzen als auch die prüfungsverantwortlichen Personen betreffen.

Durch die Satzung des Verbandes ist gewährleistet, dass der Verband seine Prüfungen eigenverantwortlich und unabhängig von etwaigen Weisungen des Aufsichtsorgans des Verbandes durchführt. Die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Verbandes durch den Verbandsrat bezieht sich nicht auf die Durchführung der Prüfungstätigkeit. Zusätzlich regelt die Geschäftsordnung des Verbandsrats, dass der Verbandsrat keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes nimmt und kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand und den für die Prüfung Verantwortlichen besteht.

Die Unabhängigkeit der gesetzlichen Vertreter des Verbandes gegenüber den Mitgliedsgenossenschaften wird auch dadurch sichergestellt, dass die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder des Verbandes nicht in der Verantwortung des Verbandsrats, sondern des Personalausschusses liegen. Bei dem Personalausschuss handelt es sich um ein satzungsmäßiges Organ des Verbandes, dem keine Organmitglieder der Mitglieder des Verbandes angehören.

Alle im Bereich Prüfung eingesetzten Mitarbeiter werden bei Einstellung zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz, zur Beachtung der Insiderregeln und zur Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems schriftlich verpflichtet.

Alle bei der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter werden bei Einstellung über die Berufsgrundsätze informiert und haben eine Erklärung zur Unabhängigkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen schriftlich abzugeben. Auf Grundlage der aktuellen Mandantenliste haben einmal jährlich die bei der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter schriftlich ihre Unabhängigkeit bzw. ihre Unbefangenheit beeinträchtigende Tatsachen anzuzeigen. Unterjährige Änderungen der Verhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus wird zu Beginn jeder Prüfung von den an der Prüfung beteiligten Mitarbeitern nochmals die mandantenbezogene Unabhängigkeit erklärt.

4. ANNAHME, FORTFÜHRUNG UND VORZEITIGE BEENDIGUNG VON AUFTRÄGEN

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt oftmals ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, so dass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung nicht erforderlich ist.

Vor der Annahme von freiwilligen oder gesetzlichen Abschlussprüfungen nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 316 HGB wird insbesondere durch die Verwendung einer entsprechenden Checkliste die Einhaltung der Berufspflichten und sonstigen Grundsätze überprüft und sichergestellt. Es wird u.a. eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie erforderliche Fach- und Branchenkenntnisse für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind.

Kann in den Fällen der Prüfung gemäß § 53 Abs. 2 GenG eine wesentliche Unabhängigkeitsgefährdung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an genossenschaftliche Prüfungsverbände nicht beseitigt werden, kann der Verband sich eines nicht angestellten Prüfers gemäß § 55 Abs. 3 GenG bedienen.

5. MITARBEITERENTWICKLUNG, AUS- UND FORTBILDUNG

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages in besonderer Weise zu einer qualifizierten Prüfung verpflichtet. Die Mitarbeiter im Bereich Prüfung sollen deshalb im genossenschaftlichem Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Abs. 1 Satz 3 GenG). Die Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter im Bereich Prüfung ist eine Grundvoraussetzung für die Erfüllung der dem Bereich Prüfung übertragenen Aufgaben.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbands dienen der Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Mitarbeiter. Prüfungsassistenten werden im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung planmäßig bei Abschlussprüfungen sowie sonstigen Prüfungen und unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Notwendigkeiten/Anforderungen zur Prüfungsdurchführung eingesetzt und dabei verschiedenen erfahrenen Prüfungsleitern zugeordnet. Während dieser Zeit besuchen sie den vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. bundeseinheitlich durchgeführten Verbandsprüferlehrgang. Ferner nehmen Prüfungsassistenten grundsätzlich an den halbjährlichen verbandsinternen Prüferbesprechungen teil. Am Ende der Ausbildungsphase legen die Prüfungsassistenten das Verbandsprüferexamen ab, welches Voraussetzung für die Ernennung zum Verbandsprüfer ist.

Um den beruflichen Aufgaben gerecht werden zu können, sind die Mitarbeiter gehalten, ihr Fachwissen über kontinuierliches Literaturstudium auf dem Laufenden zu halten.

Die fachliche Fortbildung der Mitarbeiter (Wirtschaftsprüfer, Verbandsprüfer) umfasst neben halbjährlichen Prüferbesprechungen und anlassbezogenen schriftlichen Informationen auch den Besuch von externen Seminaren und fachbezogenen Tagungen. Ferner zählen Dozententätigkeiten sowie die Mitarbeit in Arbeitskreisen zu den Fortbildungsaktivitäten. Für angestellte Wirtschaftsprüfer gilt zusätzlich § 5 BS WP/vBP.

Die Fortbildung sowie die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung aus der Berufsausübung werden überwacht und für jeden Mitarbeiter dokumentiert.

Allen Mitarbeitern des Bereichs Prüfung steht die verbandseigene Bibliothek sowie verschiedene Fachliteratur als Online-Zugriff, datenbankgestützte elektronische und sonstige Informationsmedien (u.a. Prüferhandbuch, IDW-Verlautbarungen) und der freie Internet-Zugang zur Fachrecherche zur Verfügung. Jedem Prüfungsassistenten steht darüber hinaus eine Auswahl fachlicher Standardliteratur zur Verfügung.

6. GESAMTPLANUNG ALLER AUFTRÄGE

Für die Gesamtprüfungsplanung aller Aufträge sowie die Personaldisposition ist der Bereichsleiter Prüfung zuständig.

Mit der Gesamtplanung aller Aufträge wird sichergestellt, dass alle vom Verband zu erledigenden Prüfungsaufträge fach- und fristgerecht durchgeführt werden. Die Einsatzplanung der Mitarbeiter, die Teamzusammenstellung sowie die Auftragsdisposition erfolgen zentral durch den Bereichsleiter Prüfung.

In die Zeitplanung der einzelnen Aufträge werden neben der Einschätzung des Mandantenrisikos und der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen (z.B. Einsatz von Spezialisten, Durchführung einer auftragsbezogenen Qualitätssicherung) auch zeitliche Reserven für unvorhersehbare Ereignisse berücksichtigt.

7. BESCHWERDEMANAGEMENT

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Beschwerden und Vorwürfe unverzüglich anzuzeigen.

Durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen ist sichergestellt, dass Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten anzeigen können (§ 55b Abs. 2 Nr. 7 WPO).

Eingehende Beschwerden und Vorwürfe werden zentral erfasst und analysiert. Bei begründeten und/oder bedeutsamen Beschwerden und Vorwürfen werden Lösungsmöglichkeiten entwickelt und erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

8. AUFTRAGSABWICKLUNG

Die auftragsbezogene Prüfungsplanung umfasst die Entwicklung einer Prüfungsstrategie, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sowie die Festsetzung der Art und des Umfangs sowie des zeitlichen Ablaufs der Prüfungshandlungen in jedem Prüffeld. Das Prüfungsprogramm gewährleistet einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht.

Eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben erfolgt im Rahmen der personellen und zeitlichen Prüfungsplanung. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams. Spezialisten z.B. im Bereich der Gesamtbanksteuerung sowie der IT werden bei Bedarf zur Prüfung hinzugezogen.

Die Prüfungen werden nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die Dokumentation der Prüfungsplanung und der Prüfungsdurchführung erfolgt im Wesentlichen in einer auf IBM Notes basierenden Datenbank.

Sämtliche Prüfungshandlungen und -ergebnisse sowie die Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind in den Arbeitspapieren (Prüfungsakte) zu dokumentieren. Die Prüfungsakte ist spätestens 60 Tage nach der Unterzeichnung des Prüfungsberichts im Rahmen des Abschlusses der Auftragsdokumentation zu schließen.

Das Organisationshandbuch enthält entsprechende Prüfungschecklisten und Hilfsmittel zur Prüfungsdurchführung, die regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert und an sich ändernde Gesetzgebung, Rechtsprechung und berufs- und aufsichtsrechtliche Änderungen angepasst werden.

9. EINHOLUNG VON FACHLICHEM RAT / LÖSUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

Im Rahmen der Prüfungsdurchführung auftretende fachliche Probleme / Meinungsverschiedenheiten sind im Team zu besprechen. Sofern ein fachliches Problem innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden kann, ist ein entsprechender Konsultationsmechanismus implementiert.

Über eine Konsultation externer Berufsträger oder Spezialisten entscheiden die verantwortlichen Prüfungspartner ggf. in Abstimmung mit dem Bereichsleiter Prüfung und dem Prüfungsvorstand.

10. ÜBERWACHUNG DER AUFTRAGSABWICKLUNG / AUFTRAGSDURCHSICHT

Die Einhaltung der Prüfungsplanung und -strategie sowie des Prüfungsprogramms wird insbesondere durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer laufend überwacht. Die Auftragsdurchsicht umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechungen des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen sowie der Einsichtnahme in ausgewählte Prüfungsergebnisse.

Daneben erfolgt eine Überwachung durch einen weiteren Wirtschaftsprüfer. Beide Wirtschaftsprüfer sind für die sachgerechte Durchführung der Prüfung verantwortlich und unterschreiben als Prüfungspartner den Bestätigungsvermerk sowie den Prüfungsbericht.

Wesentlicher Teil des Prüfungsabschlusses ist die Berichterstattung an den Mandanten. Sie erfolgt bei der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften zunächst im Rahmen einer Prüfungsschlusssitzung nach § 57 Abs. 4 und 5 GenG mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft. Weiterhin wird insbesondere ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt.

11. AUFTRAGSBEZOGENE QUALITÄTSSICHERUNG

Berichtskritik

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen und grundsätzlich bei allen freiwilligen Abschlussprüfungen wird eine Berichtskritik durchgeführt. Die Berichtskritik erfolgt durch den Mitarbeiter der Stelle Berichtskritik oder im Ausnahmefall durch einen vom Bereichsleiter Prüfung beauftragten geeigneten Wirtschaftsprüfer oder Verbandsprüfer. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Berichtskritik nur von erfahrenen, fachlich geeigneten Mitarbeitern vorgenommen wird, die nicht an der Prüfung und/oder der Erstellung des Prüfungsberichts beteiligt waren.

Auftragsbegleitende (prüfungsbegleitende) Qualitätssicherung

Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung wird gemäß § 57a GenG bei allen Abschlussprüfungen von CRR-Kreditinstituten ab einer Bilanzsumme von 3 Mrd. € vorgenommen. Darüber hinaus werden auch Abschlussprüfungen von CRR-Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von weniger als 3 Mrd. € oder sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterzogen, sofern dies im Einzelfall erforderlich oder sinnvoll erscheint.

Im Rahmen der Gesamtprüfungsplanung wird ein fachlich und persönlich geeigneter Prüfer, der nicht an der Prüfung beteiligt ist, für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung vorgesehen.

12. ÜBERWACHUNG DER ANGEMESSENHEIT UND WIRKSAMKEIT DER REGELUNGEN DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS (INTERNE NACHSCHAU)

Das im Verband eingerichtete Qualitätssicherungssystem wird jährlich einer internen Nachschau unterzogen. Ziel der Nachschau ist die Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems.

Die Nachschau im Bereich Prüfung erfolgt jährlich im vollen Umfang und bei gegebenem Anlass. Hierbei wird die gesetzliche jährliche Mindestnachschau i.S.v. § 55b Abs. 3 WPO und die zyklische (umfassende) Nachschau (§ 49 Abs. 1 BS WP/vBP) in einer Nachschau zusammengefasst.

Im Rahmen der Nachschau erfolgt die nach § 55b Abs. 3 WPO vorgeschriebene jährliche Bewertung des internen Qualitätssicherungssystems hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte (Prüfungsakte).

Der Schwerpunkt der in die Nachschau einzubeziehenden Auftragsabwicklungen liegt auf den durch den Verband durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen bei den Sparda-Banken. Daneben werden auch ausgewählte sonstige Prüfungen (z.B. freiwillige Jahresabschlussprüfungen) einbezogen.

Die Qualitätssicherungsregelungen sehen vor, dass alle verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und grundsätzlich alle Prüfungsleiter in die Auswahl der Auftragsabwicklungen einbezogen werden. Darüber

hinaus werden Besonderheiten zu einzelnen Auftragsabwicklungen wie z.B. Geschäftstätigkeit des Mandanten, rechnungslegungsbezogene Besonderheiten und ggf. sonstige das Prüfungsrisiko beeinflussende Sachverhalte bei der Auswahl berücksichtigt. In einem 3-Jahreszeitraum sind bei der Auswahl der einer Nachschau zu unterziehenden Auftragsabwicklungen mindestens 20% der durchschnittlichen Jahresauftragsstunden zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Bewertung des Qualitätssicherungssystems sowie die in § 55b Abs. 3 Satz 3 WPO erforderlichen Dokumentationen sind Bestandteil des jährlichen Berichts der Nachschau.

E. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG

Der Verband wurde mit Datum 17.06.2016 von Amts wegen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

§ 63h GenG (Inspektionen) findet auf den Verband keine Anwendung, da keine Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne des § 264d HGB durchgeführt werden.

Der Bericht der letzten Qualitätskontrolle nach § 63e GenG i. V. m. § 57a WPO datiert vom 03.12.2018 und enthält ein uneingeschränktes Prüfungsurteil.

F. Anwendung von Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die Regelungen des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Laufzeit des Prüfungsmandats) sind gemäß § 53 Abs. 2 GenG auf den Verband nicht anwendbar.

Gleichwohl erfolgt bei der Prüfung einzelner Mandanten spätestens nach sieben Jahren eine interne Rotation des mit der Prüfungsdurchführung beauftragten Prüfungsleiters. Dieser darf grundsätzlich erst nach einer Frist von drei Jahren wieder die Funktion des Prüfungsleiters bei diesem Mandanten ausüben.

G. Erklärungen

ERKLÄRUNG ZUR WIRKSAMKEIT DES INTERNEN QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Hiermit erklären wir, dass das vom Verband eingeführte und im Abschnitt D dieses Transparenzberichts beschriebene Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben eingehalten wurden. Das Qualitätssicherungssystem war im Kalenderjahr wirksam. Hiervon haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.

ERKLÄRUNG ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Hiermit erklären wir, dass beim Verband mit den im Abschnitt D 3. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen stattgefunden hat.

ERKLÄRUNG ZU DEN FORTBILDUNGSGRUNDSÄTZEN UND -MAßNAHMEN

Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt D 5. dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.

Frankfurt am Main, den 16. März 2021

Verband der Sparda-Banken e.V.

Florian Rentsch

Vorstandsvorsitzender

Uwe Sterz

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater